

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 45

vom 19. April 1999

SONDERAUSGABE

268 Vergessene Pensionskassenguthaben: Inkraftsetzung und Verabschiedung der Durchführungsverordnung

Die Regelungen im Zusammenhang mit den vergessenen Guthaben in der beruflichen Vorsorge treten auf den 1. Mai 1999 in Kraft. Diese Sonderausgabe orientiert Sie über:

- die Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes und der -Verordnung;
- den Gesetzestext;
- die Verordnungstexte in nicht offizieller Fassung;
- die Erläuterungen.

Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

268 Vergessene Pensionskassenguthaben: Inkraftsetzung und Verabschiedung der Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat am 19. April 1999 beschlossen, die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes betreffend die vergessenen Pensionskassenguthaben der 2. Säule sowie die entsprechenden Änderungen der Freizügigkeitsverordnung auf den 1. Mai 1999 in Kraft zu setzen.

Zu Ihrer Information finden Sie nachstehend die geänderten Fassungen der Freizügigkeitsverordnung und der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG in nicht offizieller Fassung, zusammen mit den Erläuterungen. Nur der Text, der in Sammlung der eidgenössischen Gesetze (SR) veröffentlicht wird, ist rechtsgültig. Die Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes sind in dieser Dokumentation ebenfalls enthalten.

Der Sicherheitsfonds BVG wird seine Tätigkeit als Zentralstelle 2. Säule auf den 1. Mai 1999 übernehmen. In dieser Eigenschaft wird er die Informationen über die vergessenen Guthaben bei den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitsstiftungen von Banken und Versicherungseinrichtungen) entgegennehmen.

Die Auskunftsbegehren müssen inskünftig an den Sicherheitsfonds gerichtet werden. Das BSV wird die Anfragen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gesetzesbestimmungen bei ihm pendent sind, dem Sicherheitsfonds überweisen.

Was ändert sich in der Durchführung?

Die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten und -Policen führen, sind nach Artikel 24b Absätze 2 und 3 und nach Artikel 24c FZG verpflichtet, die Daten über die Versicherten, mit welchen sie keinen Kontakt mehr haben, der Zentralstelle 2. Säule zu melden. Die erste Meldung an die Zentralstelle 2. Säule hat fristgemäss bis spätestens am 31. Dezember 1999 zu erfolgen. Danach sind die Meldungen jährlich zu erstatten.

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(Freizügigkeitsverordnung, FZV)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2 a: Zentralstelle 2. Säule (neu)

Art. 19a Register der vergessenen Guthaben

¹ Die Zentralstelle 2. Säule führt ein zentrales Register, in dem eingetragen werden:

- a. die vergessenen Guthaben im Sinne von Artikel 24a FZG²;
- b. die Freizügigkeitskonten und -policen von Versicherten, mit denen die entsprechenden Einrichtungen keinen Kontakt mehr herstellen können (Art. 24b Abs. 2 FZG);
- c. der gesamte Versichertenbestand im Sinne von Artikel 24b Absatz 3 FZG.

² Der Sicherheitsfonds ist für die Führung und die Verwaltung des Registers verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und für die Datensicherheit.

³ In das Register werden folgende Daten aufgenommen:

- a. Name und Vorname, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der Versicherten, sowie
- b. der Name der Vorsorgeeinrichtungen oder der Einrichtungen, die für die betroffenen Versicherten Freizügigkeitskonten oder -policen führen.

¹ SR 831.425; AS ...

² SR 831.42; AS ... (BBI 1998 5710)

Art. 19b Einsicht in das Register

Das Register kann eingesehen werden durch:

- a. das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV);
- b. die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Art. 19c Meldepflicht

1 Vorsorgeeinrichtungen oder Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten und -policen führen melden Versicherte der Zentralstelle 2. Säule, sobald sie die betreffende Person nicht mehr erreichen können.

2 Die Vorsorgeeinrichtungen oder Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten und -policen führen und die auf die periodische Kontaktaufnahme verzichten, melden der Zentralstelle 2. Säule ihren gesamten Versichertenbestand mindestens einmal im Jahr (Art. 24b Abs. 3 FZG).

Art. 19d Auskünfte an Versicherte und Begünstigte

1 Auf Verlangen teilt die Zentralstelle 2. Säule den Versicherten mit, welche Einrichtungen sie betreffende Vorsorgeguthaben, Freizügigkeitskonten oder -policen führen könnten.

2 Dieselbe Auskunftspflicht besteht im Todesfall des Versicherten gegenüber den Begünstigten.

Art. 19e Berichterstattung

Der Sicherheitsfonds berichtet in seinem Jahresbericht über die Tätigkeit der Zentralstelle 2. Säule, insbesondere über die eingegangenen Anfragen und über die Anzahl der behandelten und erledigten Fälle.

Art. 19f Finanzierung

1 Der Sicherheitsfonds deckt die in seiner Rechnung separat auszuweisenden Kosten für die Zentralstelle 2. Säule aus den Beiträgen gemäss Artikel 16 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)³.

2 Der Sicherheitsfonds kann von Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten oder -policen führen, jeweils per Jahresende einen kostendeckenden Beitrag für die vermittelten Fälle erheben.

³ SR 831.432.1

Art.23a Übergangsbestimmungen zur Änderung des FZG vom 18. Dezember 1998

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten und -policen führen, müssen ihre Meldepflicht nach den Artikel 24a und 24b Absätze 2 und 3 FZG⁴ erstmals bis 31. Dezember 1999 erfüllt haben.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung beim Bundesamt für Sozialversicherung hängigen Anfragen von Versicherten und Begünstigten (Art. 19 Abs. 3 und 4), sind zur weiteren Bearbeitung der Zentralstelle 2. Säule zu übertragen.

II

Die Verordnung vom 22. Juni 1998⁵ über den Sicherheitsfonds "Sicherheitsfonds BVG" (SFV) wird wie folgt geändert:

Art. 26a Sicherstellung der vergessenen Guthaben (neu)

Der Sicherheitsfonds stellt den Betrag der vergessenen Guthaben von liquidierten Vorsorgeeinrichtungen nur dann sicher, wenn die Versicherten nachweisen, dass das Guthaben bei der liquidierten Vorsorgeeinrichtung bestand.

III

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

⁴ SR 831.42; AS 1999 ...(BBl 1998 5710)

⁵ SR 831.432.1

Erläuterungen zur Freizügigkeitsverordnung

I. Einleitung

Die vorliegende Verordnung regelt die Verfahrensfragen im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen des Freizügigkeitgesetzes bezüglich der vergessenen Guthaben der Pensionskassen. Das Verfahren wickelt sich zwischen den Pensionskassen, den Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten oder -policen verwalten, der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV und der Zentralstelle 2. Säule ab.

Die Zentralstelle 2. Säule erfasst die Daten der Einrichtungen, welche die berufliche Vorsorge im weiteren Sinn durchführen und stellt die Verbindung zur Zentralen Ausgleichsstelle der AHV her. Es ist aber nicht ihre Aufgabe, sich zu vergewissern, ob die Überweisung der Guthaben an die Begünstigten effektiv stattgefunden hat.

Die Datenerfassung durch eine zentrale Stelle wird es den Versicherten ermöglichen, vergessene Guthaben wiederzufinden.

Der Gesetzestext nimmt Bezug auf Vorsorgeeinrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen verwalten. In den vorliegenden Erläuterungen wird in der Folge der gebräuchliche Ausdruck Freizügigkeitseinrichtungen verwendet.

Das Gesetz sieht vor, dass die technischen Fragen durch eine Verordnung des EDI geregelt werden. Es hat sich indes gezeigt, dass eine solche Verordnung gegenwärtig nicht notwendig ist. Das EDI wird gegebenenfalls prüfen, ob sich eine solche Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt als nützlich erweist.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 19a Register der vergessenen Guthaben

Absatz 1 regelt das Prinzip eines zentralen Registers, in welchem die vergessenen Guthaben im Sinne des Gesetzes und die Konten oder Policen gemäss Artikel 24b Absätze 2 und 3 FZG eingetragen werden. Das Register dient der Speicherung der Daten, die bei der Zentralstelle 2. Säule eingegangen sind. Alle Daten werden automatisch in diesem Register gespeichert, gleichgültig, ob sie von Pensionskassen stammen oder von Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten (Banken) oder -policen (Versicherungen) verwalten. Gleiches gilt für die Meldung des gesamten Versichertenbestandes. Diese Möglichkeit wird vor allem von Versicherungen genutzt werden.

Absatz 2 sieht vor, dass der Sicherheitsfonds, welcher die Zentralstelle 2. Säule führt, die Form, in welcher das Register geführt wird, selber bestimmt. Grundsätzlich wird das Register informatisiert geführt. Für den Sicherheitsfonds gelten jedoch in jedem Fall die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Er muss sicherstellen, dass die Daten im Register gemäss Datenschutzgesetz gespeichert werden.

Die im Register aufgeführten Daten erlauben sowohl die Identifizierung des Versicherten als auch die Lokalisierung der Einrichtung, die ein Konto oder eine Police auf seinen Namen führt (Abs. 3). Das Register enthält die Angaben zur Person des Versicherten und seine AHV-Nummer. Ausserdem sind alle Einrichtungen aufgeführt, die ein Guthaben auf den Namen des Versicherten verwalten.

Artikel 19b Einsicht in das Register

Grundsätzlich ist die Einsicht auf die Behörden beschränkt (BSV, Aufsichtsbehörden der Kantone). Das Register ist nicht öffentlich. Ziel ist es, den Schutz der persönlichen Daten sicherzustellen. Eine allgemeine Einsicht in das Register durch Dritte, die von den Versicherten nicht bevollmächtigt wurden, ist deshalb nicht zulässig. Hingegen haben die kantonalen Aufsichtsbehörden sowie das BSV, die häufig von den Anspruchsberechtigten und den Vorsorgeeinrichtungen angefragt werden, die Möglichkeit, das Register einzusehen.

Artikel 19c Informationspflicht

Absatz 1 sieht vor, dass Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen die Versicherten, die sie nicht mehr erreichen können, der Zentralstelle der 2. Säule melden. Dabei ist nicht relevant, warum die Einrichtungen die Person nicht mehr erreichen. Es genügt, wenn letztere beispielsweise nicht mehr auf die Korrespondenz der Einrichtung reagiert oder die Einrichtung den Kontakt aus anderen Gründen verloren hat, die mit der Person selber zusammenhängen (z. B. Umzug) oder unabhängig von ihrem Willen sind (namentlich Krieg).

Absatz 2 findet auf Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen Anwendung, die darauf verzichten, mit den Versicherten periodisch Kontakt aufzunehmen. Es handelt sich vor allem um Einrichtungen, die Freizügigkeitspolice verwalten (Versicherungen). Damit die Zentralstelle 2. Säule alle Versicherten, die um Auskünfte anfragen, informieren, sieht das Gesetz die Möglichkeit einer periodischen Meldung des Gesamtbestandes der Versicherten vor. Diese Meldung muss mindestens ein Mal pro Jahr erfolgen. Die Zentralstelle der 2. Säule verfügt somit immer über aktuelle Daten.

Artikel 19d Rechte der Versicherten und der Begünstigten

Artikel 19d regelt die Rechte der Begünstigten auf Informationen der Zentralstelle für die 2. Säule über die Namen der Einrichtungen, welche Vorsorgeguthaben oder Freizügigkeitsguthaben zu ihren Gunsten haben könnten.

Absatz 1 sieht vor, dass die Versicherten bei der Zentralstelle 2. Säule keine direkten Ansprüche geltend machen können. Die Zentralstelle ist lediglich eine Verbindungsstelle und hat daher nicht die Befugnis, Leistungen auszuzahlen oder zu verweigern. Ihre vom Gesetz definierte Aufgabe beschränkt sich ausschliesslich darauf, Informationen zu vermitteln, welche die Durchsetzung eines Anspruchs ermöglichen. Da sie keine Verwaltungsbehörde ist, hat sie auch nicht die Befugnis, Verfügungen zu erlassen. Die mit der Zentralstelle unzufriedenen Versicherten können sich demnach weder klage- noch beschwerdeweise an eine richterliche Behörde wenden.

Absatz 2 weitet den Informationsanspruch im Falle des Ablebens der Versicherten auf die Begünstigten aus. Als Begünstigte sind die üblichen Begünstigten im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes zu verstehen.

Artikel 19e Berichterstattung

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Sicherheitsfonds, in seiner Eigenschaft als Zentralstelle 2. Säule, in seinem Jahresbericht über die Arbeiten der Zentralstelle 2. Säule berichtet. Insbesondere wird er eine Statistik über die eingegangenen Anfragen sowie die Anzahl der behandelten und erledigten Fälle erstellen. Erledigt sind die Fälle, die der Sicherheitsfonds positiv oder negativ beantwortet hat.

Artikel 19f Finanzierung

Absatz 1 sieht vor, dass die Betriebskosten der Zentralstelle 2. Säule vom Sicherheitsfonds getragen werden. Diese Kosten sind in der Buchhaltung des Sicherheitsfonds separat aufzuführen.

Absatz 2 ermöglicht es dem Sicherheitsfonds, bei den Freizügigkeitseinrichtungen eine kostendeckende Gebühr einzufordern. Freizügigkeitseinrichtungen bezahlen im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen keine Beiträge an den Sicherheitsfonds für die Erledigung bereichsspezifischer Aufgaben. Es ist deshalb angemessen, dass der Sicherheitsfonds eine Gebühr für die Übermittlung der Fälle verlangt. Die Höhe der Gebühr wird durch den Sicherheitsfonds festgelegt. Ausschlaggebend für die Höhe sind der Aufwand und die effektiv entstandenen Kosten.

Artikel 23a Übergangsbestimmung

Absatz 1 dieser Bestimmung verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, welche vor der Gesetzesänderung entstandene Freizügigkeitskonten und -policen verwalten, diese der Zentrale zu melden. Dies gilt auch für Konten und Policen, welche vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eröffnet worden sind. Dies ist deshalb nötig, weil erst mit der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes auf den 1. Januar 1995 die Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen eingeführt wurde, Konten an die Auffangeinrichtung zu überweisen, sofern vom austretenden Versicherten kein Freizügigkeitskonto oder keine Freizügigkeitspolice gemeldet wurde, auf welche/welcher die Austrittsleistung überwiesen werden muss. Um den Einrichtungen Zeit für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu lassen, wird ihnen eine Frist bis Ende Dezember 1999 eingeräumt.

Absatz 2 regelt die Aktenübermittlung zwischen dem BSV und dem Sicherheitsfonds. Nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist der Sicherheitsfonds für die Erteilung von Auskünften zuständig und wird deshalb die Dossiers, die er vom BSV erhält, übernehmen.

Artikel 26a Sicherstellung der vergessenen Guthaben

Das Parlament hat eine Bestimmung erlassen, welche sicherstellen soll, dass die vergessenen Guthaben von liquidierten Vorsorgeeinrichtungen wie die anderen Leistungen über den Umweg des Sicherheitsfonds (der in diesem Fall nicht als Verbindungsorgan, sondern als Vorsorgeeinrichtung tätig ist) den Anspruchsberechtigten überwiesen werden.

Eine Zahlung durch den Sicherheitsfonds kommt aber nur in Frage, wenn der Versicherte die Existenz des genannten Guthabens bei einer liquidierten Vorsorgeeinrichtung nachweist.

Es muss präzisiert werden, dass es sich bei den fraglichen Einrichtungen nur um Vorsorgeeinrichtungen handelt, da Freizügigkeitseinrichtungen im Gesetzestext nicht erwähnt sind.

Ablauf der Referendumsfrist: 9. April 1999

**Bundesgesetz
über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(Freizügigkeitsgesetz, FZG)**

Änderung vom 18. Dezember 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998¹,
beschliesst:*

I

Das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993² wird wie folgt geändert:

6a. Abschnitt: Meldepflichten, Zentralstelle 2. Säule

Art. 24a Vergessene Guthaben

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule die Ansprüche von Personen im Rentenalter im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, die noch nicht geltend gemacht worden sind (vergessene Guthaben).

Art. 24b Meldepflicht der Einrichtungen

¹ Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, müssen periodisch mit ihren Versicherten in Kontakt treten.

² Können sie diese Kontakte nicht herstellen, müssen sie der Zentralstelle 2. Säule Meldung erstatten.

³ Ersatzweise können sie diese Verpflichtungen ebenfalls erfüllen, indem sie periodisch ihren gesamten Versichertenbestand der Zentralstelle 2. Säule melden.

Art. 24c Umfang der Meldepflicht

Die Meldung umfasst:

- a. Name und Vorname des Versicherten;
- b. seine AHV-Versichertennummer;

¹ BBl 1998 5569

² SR 831.42

³ SR 831.40

Freizügigkeitsgesetz

- c. sein Geburtsdatum
- d. Name der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, welche die Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

Art. 24d Zentralstelle 2. Säule

¹ Die Zentralstelle 2. Säule ist die Verbindungsstelle zwischen den Vorsorgeeinrichtungen, den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen und den Versicherten.

² Sie meldet der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV die vergessenen Guthaben, um die zur Identifikation und Lokalisierung der Berechtigten erforderlichen Angaben zu erhalten.

³ Die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV liefert der Zentralstelle 2. Säule folgende Angaben, sofern diese in den zentralen Registern oder elektronischen Dossiers enthalten sind:

- a. für in der Schweiz wohnhafte Personen den Namen der AHV-Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt;
- b. die Adressen von Personen im Ausland.

⁴ Die Zentralstelle 2. Säule leitet die erhaltenen Angaben an die zuständige Einrichtung weiter. Sie nimmt Anfragen einzelner Versicherter betreffend deren Vorsorgeguthaben entgegen und gibt ihnen die erforderlichen Angaben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche.

⁵ Die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, arbeiten mit der Zentralstelle 2. Säule zusammen.

Art. 24e Verfahren

¹ Das zuständige Departement regelt das Verfahren.

² Das zuständige Bundesamt kann technische Weisungen erlassen. Diese sind verbindlich:

- a. für die kantonalen Aufsichtsbehörden;
- b. für die diesem Gesetz unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen.

Art. 24f Aktenaufbewahrung

Die Zentralstelle 2. Säule bewahrt die Meldungen auf. Die Aufbewahrungspflicht erlischt mit Ablauf von zehn Jahren, nachdem der Versicherte das Rentenalter im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1932⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erreicht hat.

⁴ SR 531.40

II**Änderung bisherigen Rechts**

1. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 1 Bst. b und f

¹ Der Sicherheitsfonds:

- b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidierter Vorsorgeeinrichtungen sicher;
- f. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung- der Angaben nach den Artikeln 24a-24f des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993⁶.

Art. 59 Abs. 3

³ Er regelt die Finanzierung der Aufgaben, welche vom Sicherheitsfonds nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe f übernommen werden.

2. Das Obligationenrecht⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 331 Abs. 5

⁵ Auf Verlangen der Zentralstelle 2. Säule ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihr die Angaben zu liefern, die ihm vorliegen und die geeignet sind, die Berechtigten vergessener Guthaben oder die Einrichtungen, welche solche Guthaben führen, zu finden.

Art. 342 Abs. 1 Bst. a

¹ Vorbehalten bleiben:

Vorschriften des Bundes, der Kantone und Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, soweit sie nicht die Artikel 331 Absatz 5 und 331 a-331 e betreffen⁸;

III**Übergangsbestimmung**

Die Artikel 24a und 24b des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993⁹ gelten sinngemäss für Vorsorgeeinrichtungen, die Vorsorge- oder Freizügigkeitsguthaben

⁵ SR 831.40

⁶ SR 831.42; AS... (BBl 1998 5710)

⁷ SR 220

⁸ Sofern das Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung vor dieser Änderung in Kraft tritt, wird die Aufzählung durch «Artikel 329f und 329 g» ergänzt.

⁹ SR 831.42; AS... (BBl 1998 5710)

führen, welche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Änderung des Freizügigkeitsgesetzes stammen.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Dezember 1998

Nationalrat, 18. Dezember 1998

Der Präsident: Rhinow

Die Präsidentin: Heberlein

Der Sekretär: Lanz

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 30. Dezember 1998¹⁰

Ablauf der Referendumsfrist: 9. April 1999

9993

¹⁰ BBI 1998 5710